



Abwesenheits- und Dispensationregelung

Gesetzliche Grundlagen

In der Volksschulverordnung vom 16. Dezember 2008 werden folgende Dispensationsmöglichkeiten vom Unterricht unterschieden:

- Abwesenheit vom Unterricht (§§ 11)
- Dispensation vom Unterricht (§§ 10)
- Jokertage (§§ 2.)

Abwesenheit vom Unterricht

Aus der Volksschulverordnung §§ 11: „Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. Allgemein anerkannte Absenzen:

- Krankheit oder Unfall der Lernenden
- ansteckende Krankheiten in der Familie
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Ereignisse durch höhere Gewalt

Jokertage

Aus der Volksschulverordnung §§ 2:

„Die Schulpflege kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).“ Die Schulpflege hat am 12. April 2012 beschlossen, dass der Bezug von Jokertagen im Rahmen der gesetzlichen Regelung weiterhin möglich ist.

Einschränkung: In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien dürfen keine Jokerhalbtage eingezogen werden.

Ferienverlängerungen sind grundsätzlich als Jokertage zu beziehen.

Frist: mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich an die Klassenlehrperson.

Dispensation vom Unterricht

Nach der Volksschulverordnung §§ 10: gelten für Mauensee folgende Richtlinien:

Aus pädagogischen Gründen ist darauf zu achten, das Kind nicht während festgelegten Klassen- oder Schulprojekten dispensieren zu lassen (z.B.: Schulanfang, Schulschluss, Lager etc.).

Vorgehen für Gesuchsstellung:

Die Formulare Dispensationsgesuch / Meldung Jokertage sind abrufbar unter www.schule-mauensee.ch oder erhältlich bei der Klassenlehrperson.



Urlaubsdauer	Gesuchabgabe an Lehrperson	Bewilligung durch	Rekursinstanz
1-3 Tage	3 Tage zum Voraus	Lehrperson	Schulleitung

Urlaubsdauer	Gesuchabgabe an Schulleitung	Bewilligung durch	Rekursinstanz
4 – 14 Tage	4 Schulwochen im Voraus	Schulleitung	Bildungsdepartement
Ab 14 Tagen	8 Schulwochen im Voraus	Schulleitung	Bildungsdepartement

Mögliche Gründe:

- Arzt oder Zahnarztbesuche, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z.B. schulische Dienste...)
- Pflege von familiären Beziehungen
- Wettkampfsport, Vereinsaktivitäten
- Künstlerische und kulturelle Aktivitäten
- Förderung von besonderen Talenten
- Hohe religiöse Feiertage
- Auslandsaufenthalt

Verantwortlichkeiten der Erziehungsberechtigten bei Unterrichtsdispensation

Es muss durch die Erziehungsberechtigten sichergestellt werden, dass das schulpflichtige Kind den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen kann.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, respektive der dispensierten Lernenden, die versäumten Unterrichtsinhalte aufzuarbeiten, um am Unterrichtsstoff bei der Rückkehr anknüpfen zu können. Verpasste Prüfungen, die für die Promotion relevant sind, müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereit zu stellen und Nachhilfeunterricht zu erteilen. Gegenüber der Schulleitung können keine Ansprüche zur Wiedereinschulung gemacht werden. Vorgaben betreffend Zeugnis sind zu akzeptieren.